

Gemeinde Dasing



Aufhebung der Satzung „Östlich von Rieden“
(Teilflächen der Flurnummern 136 und 36) vom 17.09.1982

Fassung: 14.11.2017

INHALT

Aufhebungssatzung
Verfahrensvermerke
Begründung
Anlage: Satzung „östlich von Rieden“ vom 17.09.1982

Präambel

Die Gemeinde Dasing erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung folgende

Aufhebungssatzung der Satzung „Östlich von Rieden“

§ 1

Die bestehende Satzung „Östlich von Rieden“ aus dem Jahr 1982 wird aufgehoben. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich auch künftig nach § 34 BauGB.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Östlich von Rieden“ außer Kraft.

Gemeinde Dasing
Dasing, den

1. Bürgermeister
Erich Nagl

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Dasing hat in der Sitzung vom 04.07.2017 die Aufhebung der Satzung „Östlich von Rieden“ beschlossen.
2. Dieser Beschluss wurde vom xx.xx.2017 bis einschließlich xx.xx.2017 öffentlich ausgelegt und den berührten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme mitgeteilt.
3. Für die Aufhebung der Satzung wurde eine Aufhebungssatzung erstellt. Der Entwurf dieser Aufhebungssatzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am XX.XX.2017 gebilligt.
4. Die Satzung wurde vom xx.xx.2017 bis einschließlich xx.xx.2017 öffentlich ausgelegt und den berührten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme mitgeteilt.
5. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom
die Außenbereichssatzung in der Fassung vom beschlossen.

Dasing, den
.....
Erich Nagl, Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Dasing, den
.....
Erich Nagl, Erster Bürgermeister

6. Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am xx.xx.2017.
Die Aufhebungssatzung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Dasing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Mit der Bekanntmachung trifft die Satzung in der Fassung vom xx.xx.2017 in Kraft (§ 10 BauGB).

Dasing, den
.....
Erich Nagl, Erster Bürgermeister

Begründung

Mit der Satzung „Östlich von Rieden“ hat die Gemeinde Dasing die Flurnummern des Geltungsbereichs (Teil von 136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 36/4) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Damit richtete sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Durch den geplanten Erlass der Satzung „Rieden 136/8“ wird nun die angrenzende Flurnummer 136/8 ebenfalls in den Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die Flurnummern der Satzung „Östlich von Rieden“ liegen somit künftig nicht mehr am Ortsrand. Zudem sind die Flurnummern bis auf 136/4 bereits bebaut. Die Zugehörigkeit zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist damit offensichtlich gegeben.

Anlage: Satzung „Östlich von Rieden“

S a t z u n g

Auf Grund des § 34 Abs.2 des Bundesbaugesetzes(BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976(BGB1.I S.2256) geändert durch Gesetz vom 6.6.1979 (BGB1.I S.949) und Art.23 der Gemeindeordnung(GO) für den Freistaat Bayern i.d.F.der Bekanntmachung vom 31.9.1978(GVB1.S.353) erläßt die Gemeinde Dasing folgende Satzung über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rieden, Gemeinde Dasing am nord-östlichen Ortsrand für eine Teilfläche von ca.2500 qm aus Fl. Nr. 136 und ca.1000 qm aus Fl.Nr. 36 der Gemarkung Rieden.

§ 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteil, wird entsprechend der farbigen Darstellung(rot) auf der beiliegenden Karte, Maßstab 1:1000 festgesetzt.

Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung eines Grundstückes innerhalb des vorstehend beschriebenen und auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches, richtet sich vom Inkrafttreten dieser Satzung an nach § 34 BBauG.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, 17.September 1982

Gemeinde Dasing


Guggenmos
1. Bürgermeister



